

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 14. Mai 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2021 (GBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 sowie Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO Veranstaltungen in Präsenzform oder sonstige Präsenzformate an der Hochschule zulässig sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in“ durch das Wort „In“, die Wörter „§ 13 Absatz 3

Satz 2 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO können“ und in Nummer 1 das Wort „Unterrichtsanteilen“ durch das Wort „Ausbildungsanteilen“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 13 Absatz 1 Nummern 8 und 9 CoronaVO unberührt“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Nummern 8 bis 10 und des § 21 CoronaVO geöffnet“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 3 und des § 21“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt, die Wörter „soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind,“ gestrichen und nach dem Wort „Vor Anmeldung“ die Wörter „; die Hochschule kann im Falle des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung nach Halbsatz 1 ausnehmen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Medizinische Masken und Atemschutz“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO muss getragen werden

1. nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 CoronaVO an Hochschulen, einschließlich der Archive und Bibliotheken, in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr, einschließlich des Studienbetriebs, bestimmt sind,
2. bei den nach § 2 Absatz 1, dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung zulässigen Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten,
3. in Mensen und Cafeterien,
4. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und auf Veranstaltungsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäreinrichtungen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 2 CoronaVO unberührt.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 CoronaVO“ jeweils durch die Angabe „§ 7 CoronaVO“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Angabe „§ 10 CoronaVO“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Zulassungsveranstaltungen“ die Wörter „, sowie sonstige nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung jeweils zulässige Präsenzveranstaltungen und Präsenzformate“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 6 und 14 CoronaVO“ durch die Angabe „§§ 7 und 17 CoronaVO“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ jeweils durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
5. In § 8 werden nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „keine oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechende medizinische Maske oder“ eingefügt und das Wort „Mund-Nasen-Schutz“ durch das Wort „Atemschutz“ ersetzt.
6. In § 9 wird die Angabe „16. Mai“ durch die Angabe „11. Juni“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Mai 2021



Bauer